

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung Kindergärten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Familien und Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

K5-A-120/049-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.k5@noel.gv.at
 Fax: (02742) 9005/13595 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Yvonne Friedrich-
 Koizar

13246

12. Mai 2014

Betrifft

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots;
 Stellungnahme zum Entwurf vom 2. Mai 2014

Zum übermittelten Entwurf der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wird seitens der Abteilung Kindergärten folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird die Verlängerung dieser Vereinbarung begrüßt und auch die Berücksichtigung der bereits in diesen Entwurf eingearbeiteten Erfordernisse seitens des Landes Niederösterreich.

Zu Artikel 3 Abs. 4:

Da auch private Träger einen Zuschuss aus dieser Artikel 15a B-VG Vereinbarung erhalten können, sollte auch deren Anteil in die Kofinanzierung des Landes eingerechnet werden können.

Zu Artikel 3 Abs. 6:

Dieser Absatz nimmt Bezug auf eine erst zu erarbeitende Vereinbarung, die mit der gegenständlichen Vereinbarung nicht in Verbindung steht. Die rechtliche Relevanz dieses Absatzes kann nicht erkannt werden.

Zu Artikel 4:

In den Erläuterungen wird die Qualifizierung des Personals unterschiedlich geregelt. Einem verpflichtenden Abschluss der Befähigungsprüfung als Kindergartenpädagogin, wie in den Erläuterungen zu Z 5 (Artikel 4) vorgesehen, kann für den Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen, die nicht Kindergärten sind, nicht zugestimmt werden, da die landesgesetzlichen Vorschriften für die Tagesbetreuungseinrichtungen einen solchen Abschluss nicht vorsehen. In den Erläuterungen zu Z 6 (Artikel 5) wird richtig auf die landesgesetzlichen Vorschriften für die Qualifizierung als Fach- oder Hilfskraft abgestellt.

Zu Artikel 4 Z. 8:

Dieser Änderung zum Entwurf vom 2. April 2014 kann nicht zugestimmt werden. Die generationenübergreifende elementare Kinderbildung und –betreuung hat nichts mit den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungsinstitution zu tun und daher sollte sie auch nicht auf VIF-konforme Kinderbetreuungseinrichtungen beschränkt werden.

Dem Erfordernis Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 10 Stunden pro Woche in den Tagesablauf zu integrieren, kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Mit einem Mindestmaß von 5 Stunden pro Woche sollte das Auslangen gefunden werden. Damit kann diese Form der Betreuung auch realistischer Weise durchgeführt werden.

Zu Artikel 5 Abs 1 lit e:

Nachdem nun Investitionskostenzuschüsse laut Artikel 5 Abs 1 lit a auch zur räumlichen Qualitätsverbesserung bestehender Einrichtungen zur Verfügung stehen (maximal 50.000 Euro je Gruppe), wäre es notwendig, auch die Investitionskostenzuschüsse für Tagesmütter gemäß Artikel 5 Abs 1 lit e in der Höhe von maximal 750 Euro nun auch für bestehende Tagesmütter zu gewähren, denn auch bei bereits aufrechter Pflegestellenbewilligung kann es die Notwendigkeit von Qualitätsverbesserungen für die Sicherheit und den Transport der betreuten Kinder geben.

Zu Artikel 5 Abs 1 lit g:

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, für die Anstellung von Tagesmüttern für maximal drei Jahre einen Lohnkostenzuschuss sowie einen Zuschuss zum Administrativaufwand zu gewähren. Nachdem viele Tagesmütter eine Tätigkeit als selbständige Tagesmütter bevorzugen, sollte auch für jene Gruppe ein Zuschuss in der Höhe von maximal 10.000 Euro zu den Kosten der Sozialversicherung (GSVG) gewährt werden. Dadurch kann unter Umständen auch eine sozialversicherungsrechtliche Besserstellung durch Selbstversicherung erreicht werden.

Zu Artikel 5 Abs. 11:

Die Beschränkung der Verwendung des Zweckzuschusses auf 25 % für Drei- bis Sechsjährige kann nicht akzeptiert werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Beschränkung wird grundsätzlich in Frage gestellt. Jedenfalls kann sie nicht in einem geringeren Ausmaß vereinbart werden, als dies bereits im Entwurf vom 2. April 2014 mit 30% enthalten war.

Artikel 6 Abs. 1:

Die Bestätigung soll die zusätzlich geschaffenen Plätze in elementaren Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen aufgeschlüsselt nach Öffnungszeiten und Altersgruppen darstellen. Die Darstellung nach Altersgruppen ist in diesem Entwurf neu und kann nicht akzeptiert werden, da dies statistisch kaum darstellbar ist.

Es kann zwar mitgeteilt werden für welche Altersgruppe der jeweilige Ausbau erfolgen soll und es ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den daraus folgenden Bescheiden für welche Altersgruppen die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen eingerichtet ist, darüber hinaus ist jedoch nicht vorstellbar, welche Altersgruppen genannt werden sollten.

Die in den Erläuterungen aufgenommene Regelung, wonach die Bestätigung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zuschüsse entsprechend den landesverfassungsrechtlichen Vorschriften durch den jeweiligen Landeshauptmann oder ein zuständiges Mitglied der Landesregierung zu unterzeichnen sei, ist zum einen formal überschießend, zum anderen gibt es keine landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen, wonach eine Bestätigung an den Bund durch den Landeshauptmann oder das zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterfertigen sei.

Dieser Satz möge daher wieder aus den Erläuterungen entfernt werden und die bisherige Handhabung zum Tragen kommen.

Die Regelung in den Erläuterungen, nach der in begründeten Ausnahmefällen eine Fristerstreckung für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung durch schriftlichen Antrag durch das Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden könne, ist nicht in der Vereinbarung gedeckt und erscheint entbehrlich.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich Erläuterungen auf den Vereinbarungstext beziehen müssen und keine neuen, zusätzlichen Regelungen mit beiderseitiger Verbindlichkeit schaffen können.

Zu Artikel 10:

Der vorliegenden Formulierung kann nicht zugestimmt werden. Es möge die Formulierung des Entwurfes vom 2. April 2014 in die Letztfassung wieder aufgenommen werden.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t a a r

Abteilungsleiter

